

Stadt Solothurn: Synopse «Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Ein- wohnergemeinde der Stadt Solothurn»

zuhanden Gemeindeversammlung

ENTWURF

ZURZEIT GELTENDE DGO VOM 15. JANUAR 1974 (GÜLTIG AB 20.12.2022)	ANPASSUNGEN
[...]	
§ 43 Familienzulage	§ 43 Familienzulage
<p>¹Familienzulagen werden ausgerichtet an Gemeindeangestellte im Hauptamt, die</p> <p>a) verheiratet sind oder</p> <p>b) unverheiratet sind und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Unterhalt von einem Kind aufkommen müssen oder 2. Unterhaltsbeiträge für mindestens ein Kind leisten müssen oder 3. im Sinne von Art. 328 ZGB Verwandte zu unterstützen haben, sofern sie für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen müssen. <p>²Der Anspruch besteht nur, wenn die Gemeindeangestellten nachweisen, dass für den gleichen Haushalt oder Unterstützungsfall nicht bereits eine Familienzulage oder ein ähnlicher Lohnbestandteil bezogen wird.</p> <p>³Die jährliche Familienzulage beträgt Fr. 3'999.—.</p> <p>⁴Gemeindeangestellte können höchstens eine ganze Familienzulage beanspruchen. Sie wird anteilmässig gekürzt, wenn sie kein volles Pensum leisten.</p> <p>⁵Es wird höchstens eine ganze Familienzulage ausgerichtet, wenn</p> <p>a) zwei Gemeindeangestellte miteinander verheiratet sind,</p> <p>b) zwei unverheiratete Gemeindeangestellte für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, bzw. Unterhaltsbeiträge leisten müssen,</p> <p>c) zwei Anspruchsberechtigte einen gemeinsamen Haushalt führen.</p> <p>In diesen Fällen wird die Familienzulage im Verhältnis der Arbeitspensen aufgeteilt. Vorbehalten bleibt Abs. 6. Leben zwei Anspruchsberechtigte im gleichen Haushalt, so können die beiden Teilpensen ganz an einen</p>	<p>Aufgehoben am 27. Juni 2023: Inkrafttreten am 1. Januar 2024</p>

ZURZEIT GELTENDE DGO VOM 15. JANUAR 1974 (GÜLTIG AB 20.12.2022)	ANPASSUNGEN
<p>Anspruchsberechtigten ausbezahlt werden. Jeder Anspruchsberechtigte kann jedoch die anteilmässige Auszahlung an sich selbst verlangen.</p> <p>⁶Wenn von zwei unverheirateten Gemeindeangestellten die oder der eine für den Unterhalt von mindestens einem Kind sorgen muss und die oder der andere Unterhaltsbeiträge für das gleiche Kind leisten muss, erhält die- oder derjenige die Familienzulage, in deren oder dessen Haushalt das Kind lebt.</p> <p>⁷Der Personaldienst ist zuständig für die Feststellung der Anspruchsberechtigung und für die Bestimmung und Anordnung der Auszahlung der Teilansprüche nach Abs. 5.</p>	<p style="text-align: center; opacity: 0.5; font-size: 48px; font-weight: bold;">DRAFT</p>
[...]	
	§55 ^{ter} Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 27. Juni 2023, Abschaffung der Familienzulage
	<p>¹Die städtische Familienzulage wird per 1. Januar 2024 aufgehoben.</p> <p>²Die bisher Berechtigten nach der aufgehobenen Regelung erhalten diese weiterhin. Alle künftigen Lohnerhöhungen in Form von Teuerungszulagen werden bis zum Erreichen des heutigen Betrages der Familienzulage mit dieser verrechnet.</p>